



## **Amtsgericht Erkelenz**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25.09.2026, 09:30 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 1.02, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hückelhoven-Ratheim, Blatt 6162,**

**BV lfd. Nr. 1**

80/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 47, Flurstück 334, 468, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Jacobastraße 86, 88, Größe: 2.353 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 8 des Aufteilungsplanes mit einem Vorratsraum im Kellerraum

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Eigentumswohnung im Obergeschoss eines freistehenden, zweigeschossigen Mehrfamilienhauses: mit Satteldach, voll unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss.

Die Wohnung besteht aus einem Elternzimmer, einem Bad, einem Kinderzimmer, einem Wohnraum, einer Küche, einer Diele, einem WC, einem Flur, einem Abstellraum und einem Vorratsraum im Kellergeschoss und verfügt über ca. 75,35 qm Wohnfläche (ohne Balkon). Baujahr 1982.

Das Objekt befindet sich insgesamt in einem dem Baujahr und Modernisierungsgrad entsprechend überwiegend durchschnittlichen Allgemeinzustand mit einem leichten

Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

98.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.